

Geschäftsordnung des TuS Beleck e.V.

Vorbemerkung

Nach § 7 Nr. 4 der Satzung des TuS Beleck e.V. hat der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung aufzustellen, die unter anderem bestimmend für die Geschäftsführung des Vereins ist und die übrigen Organe, die rechtliche Stellung der Abteilungen und die finanzielle Gliederung definiert.

I. Übrige Organe des Vereins

§ 1. Allgemeines zu den übrigen Organen (erweiterter Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer, Finanzausschuss, Vereinsjugendausschuss)

Alle Mitglieder der übrigen Organe müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses brauchen nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet zu haben.

Der Geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Ältestenrat und der Finanzausschuß werden vom ersten Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Der Vereinsjugendausschuss wird von dessen Vorsitzenden oder vom 1. Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Diese Organe tagen so oft es erforderlich ist.

Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Nach 24:00 Uhr sind sie nicht mehr beschlussfähig

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen Bereichen. Zu Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen, soll der erweiterte Vorstand angehört werden. Er hat im Rahmen der Satzung und dieser Geschäftsordnung bestimmte Mitbestimmungsrechte.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung einer neuen Abteilung, der Auflösung einer bestehenden Abteilung, sowie Fusion bzw. Zusammenschluss von Abteilungen.

Es dürfen weitere Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden, um die übrigen Vorstandsmitglieder in der Arbeit zu unterstützen oder zu entlasten oder einzelne spezielle Aufgaben zu übernehmen. Die Aufgabe der Beisitzer ist vor der Wahl zu benennen. Sie werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für bis zu zwei Jahre gewählt.

§ 3. Ältestenrat

Der Ältestenrat soll den Vereinsvorstand beraten und unterstützen und insbesondere Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten versuchen.

Er besteht aus bis zu drei jährlich von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählten Mitgliedern, die weder einem anderen Organ des Vereins, noch einer Abteilungsleitung angehören.

§ 4. Kassenprüfer der Hauptkasse

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Hauptkasse, die von dem Schatzmeister geführt wird, auf ordnungs- und satzungsgemäße Führung hin zu überprüfen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Kassen der Abteilungen geprüft wurden und die Kassenprüfungsberichte vollständig vorliegen.

Auf der Delegiertenversammlung erstatten die Kassenprüfer Bericht über die Prüfung.

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer aus den Mitgliedern für ein Jahr. Jeder Kassenprüfer darf einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer werden vom Schatzmeister nach Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses zur Kassenprüfung eingeladen.

§ 5. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus den Kassieren der Abteilungen, dem Hauptschatzmeister und dem ersten Vorsitzenden. Er soll die finanzielle Koordination sicherstellen und über die Verteilung von Zuschüssen und Erhebung von Umlagen usw. Vorschläge ausarbeiten, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen sind.

§ 6. Vereinsjugendausschuss (VJA)

Der VJA besteht aus den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Vertretung

Der VJA hat die Aufgaben, die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins zu vertreten. Er soll Jugendarbeit im sportlichen und außersportlichen Bereich leisten.

Der VJA wählt einen Vorsitzenden (= Vorsitzender des VJA) mit einfacher Stimmenmehrheit in der Regel für zwei Jahre. Die Wahlen finden in der Regel in geraden Jahren statt.

Der VJA soll sich eine Jugendordnung geben, in der

- a) die Aufgaben des VJA
- b) weitere Mitarbeiter des VJA
- c) die Geschäftsführung des VJA

geregelt werden. Diese Jugendordnung hat im Einklang zur Satzung zu stehen.

Die Einrichtung oder Änderung wird mit einer Mehrheit von % der anwesenden Mitglieder des VJA beschlossen. Sie ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben

II. Abteilungen

§ 7. Mitgliederversammlung der Abteilungen

In den Abteilungen werden eigene Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie sind zuständig für die Belange der jeweiligen Abteilung.
Sie wird in der Regel vom Abteilungsleiter geleitet.

Bei der Abteilungsversammlung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die in dieser Abteilung angemeldet sind. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abteilungsversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Abteilung auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Abteilung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Abteilungsvorstands
- b) Wahl der Vertreter der Abteilung zur Delegiertenversammlung des Gesamtvereins.
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des von der Abteilungsleitung vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e) Beschlussfassung über den Kassenbericht der Abteilung
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Abteilung
- g) Beschlussfassung über die Entlastung der Abteilungsleitung
- h) Erlass einer Beitragsordnung
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Abteilung

Zur Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.

Die regelmäßige Jahreshauptversammlung hat vor der jährlichen Delegiertenversammlung stattzufinden.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben

§ 8. Aufgaben

Die Abteilungen errichten den Sportbetrieb in ihrer jeweiligen Sportart und halten ihn aufrecht.

Die einzelnen Abteilungen unterhalten einen eigenen Abteilungsvorstand der zumindest aus

- a) Abteilungsleiter
- b) Geschäftsführer
- c) Kassierer besteht.

Der Vorsitzende des Jugendausschuss gehört zum Abteilungsvorstand.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung des Abteilungsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Protokollführer unterschrieben

§ 9. Geschäftsordnung der Abteilung

Die Abteilungen sollen sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der Abteilung weitere Mitarbeiter des Abteilungsvorstands die Geschäftsführung der Abteilung die Stellung, weitere Mitglieder und Führung des Jugendausschuss geregelt sind.

Diese Geschäftsordnung hat im Einklang zur Satzung zu stehen.

Die Einrichtung oder Änderung wird mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlossen.

III. Vertretung der Jugendlichen in den Abteilungen

§ 10. Jugendversammlungen der Abteilungen

Abteilungen, die mehr als 20 Mitglieder haben, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, richten eine Jugendversammlung aus. Bei weniger als 20 Mitgliedern darf eine Jugendversammlung durchgeführt werden.

Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden des Jugendausschuss geleitet.

Bei der Jugendversammlung sind nur die Kinder und Jugendlichen stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in dieser Abteilung angemeldet sind.

Die Jugendversammlung dient dazu, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu formulieren. Sie hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Wahl und Abwahl des Jugendausschusses der Abteilung
- b) Vorschläge für die Jugendarbeit im sportlichen und außersportlichen Bereich zu machen
- c) Eingaben an die übrigen Organe des Vereins zu formulieren
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Jugendausschusses
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Jugendausschusses

Zur Jugendversammlung wird vom Jugendausschuss-Vorsitzenden oder dem Abteilungsleiter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen.

Sie tagt so oft es erforderlich ist.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder, die nach § 8 Nr. 2 stimmberechtigt sind, sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben

§ 11. Jugendausschuss

Unter den Voraussetzungen des § 11 Nr. 1 wird ein Jugendausschuss gebildet, der aus

- a) dem JA-Vorsitzenden
- b) ggf. weiteren Jugendvertretern und Beisitzern mit festgelegten Aufgaben besteht.

Der JA vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Abteilung und leistet Jugendarbeit im sportlichen und außersportlichen Bereich.
Der Abteilungsvorstand darf dem JA eine eigenständige finanzielle Verwaltung ermöglichen. Diese ist auf das notwendige Maß zu beschränken und streng zu überwachen. Sie ist Bestandteil der Abteilungsbuchführung.

Der JA wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Regel für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen finden in der Regel geraden Jahren statt.

Der Jugendausschuss wird von dessen Vorsitzenden oder dem Abteilungsleiter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Der JA tagt so oft es erforderlich ist.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des JA ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben

IV. Finanzielle Gliederung

§ 12. Aufbau, Rechte und Pflichten

Der Gesamtverein richtet eine Hauptkasse ein, die als Grundlage für den Jahresabschluss des Gesamtvereins dient.

Der Verein passt seine finanzielle Gliederung der Gesamtorganisation eines Mehrspartenvereins an.

Die Abteilungen verwalten daher ihre finanziellen Mittel in der Regel selbständig und müssen für ihr finanzielles Auskommen grundsätzlich selbst sorgen. Dafür richten die Abteilungen eine eigene Kassenführung mit Buchführung ein, die im Jahresabschluss des Gesamtvereins aufgehen.

Die Abteilungen dürfen Geschäftskonten, Sparbücher oder sonstige Geldanlagen nur mit Erlaubnis des geschäftsführenden Vorstands eröffnen.

Der Verein stellt ein Buchführungssystem zur Verfügung, dass der Schatzmeister und die Kassierer der Abteilungen verwenden sollen. Das Buchführungssystem muss so beschaffen sein, dass Zuschüsse, Spenden, Umlagen und ähnliches, die vom Gesamtverein an die Abteilungen oder umgekehrt geleitet werden, nicht doppelt als Einnahmen oder Ausgaben erfasst werden. Gleichzeitig muss eine Einarbeitung der Abteilungsbuchführungen in die Hauptkasse automatisiert möglich sein.

Die Buchführungen müssen die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung erfüllen. Insbesondere sind die Vorschriften über die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, das Saldierungsverbot und der steuerlichen Gewinnermittlung zu beachten. Bezüglich der Gemeinnützigkeit sind insbesondere die in § 3 der Satzung genannten Gebote, das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und das Verbot Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erleiden, zu beachten. Außerdem sind Einnahmen und Ausgaben den Tätigkeitsbereichen des Vereins (Ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) zuzuordnen.

Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Gesamtverein für seine Buchführung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Abteilungsbuchführung zu überprüfen.

Außerdem haben die Abteilungen eigene Kassenprüfungen entsprechend § 13 der Satzung durchzuführen.

Stellt der geschäftsführende Vorstand fest, dass die Abteilungsbuchführung nicht ordnungsgemäß ist, hat er das Recht, Nachbesserung zu verlangen oder der Abteilung die Buchführung, sowie die Verfügung über das Abteilungsvermögen zu entziehen.

Die Abteilungen schließen zum 31.12. des Jahres ihre Buchführung ab, erstellen einen Kassenbericht und melden die Daten an den Schatzmeister, der daraus zusammen mit seiner Buchführung den Jahresabschluss erstellt.

Der Schatzmeister und die Abteilungsvorstände dürfen über Ausgaben, die die erwarteten Einnahmen nicht übersteigen, selbständig entscheiden. Rücklagen dürfen entsprechend aufgelöst werden.

Verbindlichkeiten, außer solche aus Lieferungen und Leistungen, dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des erweiterten Vorstands eingegangen werden. Kredite, die mehr als $\frac{1}{4}$ der Vorjahreseinnahmen betragen sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und der Delegiertenversammlung.

Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen dem Gesamtverein zu. Bei einem Zusammenschluss von Abteilungen innerhalb des Gesamtvereins wird das Abteilungsvermögen zusammengeführt.

§ 13. Mitgliederstatistik

Der Gesamtverein hat eine Mitgliederstatistik auf den 31.12. des Jahres aufzustellen, die den Anforderungen der Sportverbände entspricht. Dazu melden die Abteilungen ihren Mitgliederbestand an geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein stellt ein Mitgliederverwaltungssystem zur Verfügung, das der Schatzmeister und die Abteilungen verwenden sollen. Das System muss so beschaffen sein, dass eine Einarbeitung der Mitgliederbestände der Abteilungen in die Gesamtstatistik automatisiert möglich ist, dass Mitglieder, die in mehr als einer Abteilung gemeldet sind, nur als ein Mitglied gezählt werden und dass eine Mitgliederstatistik nach den Erfordernissen der Sportverbände automatisiert erstellt werden kann.

Belecke, 11. Mai 2014

Stand: Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2014